

Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt in der Evangelischen Landeskirche Anhalts (Gewaltschutzgesetz Anhalt)

Vom 15.11.2021 (ABl. Anhalt 2021 Bd. 2, S. 34).

Präambel ¹Aus dem christlichen Menschenbild erwachsen die Verantwortung und der Auftrag, Menschen im Wirkungskreis der evangelischen Kirche, insbesondere Kinder, Jugendliche und hilfe- und unterstützungsbedürftige Menschen sowie Menschen in Abhängigkeitsverhältnissen (Minderjährige und Volljährige in Abhängigkeitsverhältnissen) vor sexualisierter Gewalt zu schützen und ihre Würde zu bewahren. ²Dies beinhaltet auch den Schutz der sexuellen Selbstbestimmung. ³Die Evangelische Landeskirche Anhalts setzt sich für einen wirksamen Schutz vor sexualisierter Gewalt ein und wirkt auf Aufklärung und Hilfe zur Unterstützung Betroffener hin. ⁴Gerade vor dem Hintergrund der sexualisierten Gewalt auch im Bereich der evangelischen Kirche in den zurückliegenden Jahren verpflichtet der kirchliche Auftrag alle in der Kirche Mitwirkenden zu einer Haltung der Achtsamkeit, der Aufmerksamkeit, des Respekts und der Wertschätzung sowie der grenzachtenden Kommunikation durch Wahrung persönlicher Grenzen gegenüber jedem Mitmenschen.

§ 1. Zweck und Geltungsbereich ¹Dieses Gesetz regelt grundsätzliche Anforderungen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt und nennt Maßnahmen zu deren Vermeidung und Hilfen in Fällen, in denen Menschen durch kirchliche Mitarbeitende sexualisierte Gewalt erfahren haben. ²Seine Grundsätze gelten in allen Körperschaften, Anstalten, Stiftungen, Diensten, Einrichtungen und Werken, ungeachtet ihrer Rechtsform (kirchliche Stellen).

§ 2. Anwendbarkeit des Gewaltschutzgesetzes der EKM Die §§ 2 bis 8 des von der Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland erlassenen Kirchengesetzes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 18. April 2021 (Gewaltschutzgesetz EKM, ABl.EKM 2021 S. 105) werden in der Fassung vom 18. April 2021 für die Evangelische Landeskirche Anhalts nach Maßgabe des § 1 für anwendbar erklärt.

§ 3. Unabhängige Kommission (1) Um Betroffenen, die sexualisierte Gewalt durch Mitarbeitende erfahren haben, Unterstützung anzubieten, wird eine unabhängige Kommission eingerichtet, die auf Wunsch Betroffener Gespräche führt, ihre Erfahrungen und Geschichte würdigt und Leistungen für erlittenes Unrecht zuspricht.

(2) ¹Die Unabhängige Kommission ist mit mindestens drei Personen besetzt, die unterschiedliche berufliche und persönliche Erfahrungen in die Kommissionsarbeit einbringen. ²Die Kommissionsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie sind in ihren Entscheidungen frei und nicht an Weisungen gebunden.

(3) Näheres wird durch Verordnung der Kirchenleitung geregelt.

§ 4. Unterstützung für Betroffene (1) ¹Die Evangelische Landeskirche Anhalts bietet Personen, die zum Zeitpunkt eines Vorfalls sexualisierter Gewalt minderjährig oder volljährige Schutzbefohlene waren, auf Antrag Unterstützung durch immaterielle Hilfen und materielle Leistungen in Anerkennung erlittener Unrechts an, wenn dieses durch organisatorisch-institutionelles Versagen, Verletzung der Aufsichtspflichten oder sonstiger Pflichten zur Sorge durch Mitarbeitende geschah und Schmerzensgeld- oder Schadens-

ersatzansprüche zivilrechtlich nicht mehr durchsetzbar sind. ²Die Unabhängige Kommission entscheidet über die Anträge.

(2) ¹Die Unterstützung wird freiwillig ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne, dass durch diese Regelung ein Rechtsanspruch begründet wird, gewährt. ²Bereits erbrachte Unterstützung, insbesondere nach kirchlichen Regelungen, kann ange-rechnet werden.

(3) Die kirchliche Stelle, in der die sexualisierte Gewalt stattgefunden hat, soll sich an der Unterstützungsleistung beteiligen.

§ 5. Verordnungsermächtigung Aus- und Durchführungsbestimmungen zu diesem Kirchengesetz erlässt die Kir-chenleitung.

§ 6. Inkrafttreten Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.